V. Gesetzesentwurf Hospiz- und Palliativgesetz (HPG)

Aktuell liegt dem Bundestag ein Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland – *Hospiz- und Palliativgesetz* (*HPG*)³⁸ – vor. Am 17.06.2015 hat sich der Bundestag in erster Lesung damit befasst. Sollte der Entwurf umgesetzt werden, würden sich insbes. folgende Änderungen für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Palliativversorgung ergeben:

Zur Krankenbehandlung gem. § 27 Abs. 1 SGB V soll nun auch die palliative Versorgung der Versicherten zählen. Versicherte sollen Leistungen der (nicht spezialisierten) ambulanten Palliativversorgung als häusliche Krankenpflege i.S.d. § 37 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V erhalten. Nach § 39a Abs. 2 SGB V sollen nun auch ambulante Hospizdienste gefördert werden, die Sterbebegleitung für Versicherte in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers anbieten. Geplant ist ein neuer § 39b SGB V, der einen individuellen Anspruch auf Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen vorsieht. Die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern sollen entsprechend angepasst werden. Ein geplanter § 132g SGB V sieht vor, dass Pflegeeinrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten können.

Auch Änderungen des SGB XI sind vorgesehen. In § 28 SGB XI soll ein Abs. 5 eingefügt werden, demzufolge Pflege auch Sterbebegleitung einschließt.

Schlussbetrachtung:

Palliativversorgung ist die aktive, ganzheitliche Behandlung und Pflege einer progredienten, weit fortgeschrittenen Erkrankung, die auf eine kurative Behandlung bzw. Heilbehandlung nicht anspricht. Eine adäquate Schmerztherapie und die passende Art der Versorgung (ambulant oder stationär, allgemein oder spezialisiert?) sind von elementarer Bedeutung. Die Voraussetzungen für ein aus § 14 HeimG abgeleitetes Testierverbot im Rahmen der Palliativversorgung sind nach den Heimgesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich. So existiert für Niedersachsen und Thüringen kein Testierverbot in Bezug auf stationäre Hospize und die dort Beschäftigten. Wichtigste Vorschrift für die Finanzierung der Palliativversorgung ist § 39a SGB V; für die Finanzierung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sind § 37b SGB V und die SAPV-Richtlinie zu beachten. Ein aktueller Gesetzesentwurf (Hospiz- und Palliativgesetz, HPG) sieht umfassende Änderungen für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Palliativversorgung vor.

ErbR-Report

Änderungen im deutschen Erbscheinsverfahren durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie sonstiger Vorschriften – eine Einführung mit Synopse

Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen*



Im Zuge der Umsetzung der EU-ErbVO wurden die in §§ 2354 bis 2359 BGB a.F. enthaltenen Vorschriften zum Erbscheinsverfahren aus systematischen Gründen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 29.06.2015 in das FamFG übertragen. Der Beitrag gibt eine Orientierung über die Neuregelung.

I. Zeitliche Geltung der Neuregelung

Das Gesetz ist gem. seinem Art. 22 Abs. 1 am 17.08.2015 in Kraft getreten. Die Neuregelung ist anwendbar auf alle Erbfälle seit 17.08.2015, Art. 229 § 36 EGBGB; d.h. bei der Erteilung von Erbscheinen sind die Altvorschriften anzuwenden, wenn der Erblasser bis 16.08.2015 mit Ablauf von 23.59 Uhr verstorben ist. Die Erbscheinserteilung von hiernach verstorbenen Erblassern richtet sich nach der Neufassung. Es kommt also anders als bei der Überführung der Regelungen vom FGG ins FamFG (hier Art. 111 Abs. 1 FGG-RG¹) nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Bezug auf den Erbschein an.

Hinweis:

Die hier besprochenen Neuregelungen betreffen nur das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins. Regelungen für das Europäische Nachlasszeugnis sind im IntErbRVG geregelt,² das das FamFG in seinem § 35 nur subsidiär für anwendbar erklärt.

- * Die Autorin ist Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Peter & Partner in Würselen.
- 1 S. hierzu Staudinger/*Herzog*, 2010, Einl. zu §§ 2353–2370 Rn. 33.
- 2 S. hierzu Kroiß, ErbR 2015, 127.

606 ErbR 11 · 2015

³⁸ Quelle: http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/hpg-bundestag.html, Zugriff am 09.08.2015. Siehe hierzu auch ErbR 2015, 428.

II. Örtliche Zuständigkeit der Nachlassgerichte zur Erbscheinserteilung

§ 343 FamFG wurde im Rahmen der Umsetzung der EU-ErbVO an die dortigen Zuständigkeitsregelungen angeglichen, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf der Zuständigkeiten zu gewährleisten. Die örtliche Zuständigkeit der zur Erbscheinserteilung oder Einziehung zuständigen Nachlassgerichte bestimmt sich für Erbfälle seit 17.08.2015 nicht mehr grds. nach dem letzten Wohnsitz, sondern nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in Deutschland, § 343 Abs. 1 FamFG n.F. Hatte der Erblasser zwar nicht mehr zum Zeitpunkt seines Todes, wohl aber vorher einmal seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist § 343 Abs. 2 FamFG n.F. einschlägig: Zuständig sind dann die Gerichte des Bezirkes, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Zuständigkeit nach § 343 Abs. 1 oder 2 FamFG n.F. tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Erblassers ein. Die Staatsangehörigkeit ist daher nur dann entscheidend, wenn der Erblasser weder zum Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG n.F.) noch zuvor (§ 343 Abs. 2 FamFG n.F.) einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Ist der Erblasser Deutscher und hatte er weder zur Zeit des Erbfalles noch zuvor im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das AG Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig, § 342 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 FamFG n.F. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes nicht (zumindest auch) die deutsche Staatsangehörigkeit und hatte er weder zur Zeit des Erbfalls noch vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das AG Schöneberg nach § 343 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 FamFG n.F. zuständig, wenn sich in Deutschland auch nur ein einziger Nachlassgegenstand befindet. Diese Zuständigkeit gilt dann für den gesamten Nachlass und nicht nur für die im Inland belegenen Nachlassgegenstände, es sei denn, der Antragsteller macht von der in § 352c Abs. 1 FamFG n.F. vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, einen auf die im Inland belegenen Nachlassgegenstände beschränkten Erbschein zu beantragen. Das so zuständige Gericht kann sowohl einen Eigenrechts- als auch einen Fremdrechtserbschein erteilen.

Hinweis:

Nach dem Wortlaut der Fassung des § 344 Abs. 7 FamFG a.F. war nicht klar, ob diese Sonderzuständigkeit auch für die Anfechtung der Annahmeerklärung galt. Mit Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.06.2015³ mit Wirkung v. 17.08.2015 hat der Gesetzgeber nunmehr klargestellt, dass dies der Fall ist und schon immer war.⁴

III. Verfahrensrechtliche Regelungen im Erbscheinsverfahren

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Erbschein, die bisher – systematisch falsch – im BGB verortet waren,⁵ wurden in das FamFG übertragen. § 2354 BGB a.F. wurde inhaltlich unverändert in § 352 Abs. 1 FamFG n.F.⁶, § 2355 BGB a.F. in § 352 Abs. 2 FamFG n.F. übernommen.⁷ § 352 Abs. 1 FamFG n.F. enthält allerdings gegenüber § 2354 BGB a.F. in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 eine Neuregelung, die der EU-ErbVO und der Anpassung des § 343 FamFG (s.o.) geschuldet ist: Es muss der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers angegeben werden. In Nr. 2 Var. 2 und Nrn. 7 und 8 enthält § 352

Abs. 1 FamFG n.F. Klarstellungen gegenüber § 2354 BGB a.F.: Anzugeben sind die Staatsangehörigkeit des Erblassers, eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft und die Größe seines Erbteils. Dies war unter Geltung von § 2354 BGB a.F. unter das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht, subsumiert worden.⁸

§ 2356 BGB a.F. wurde in § 352 Abs. 3 FamFG n.F. übernommen. Dabei wurde § 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. inhaltlich unverändert in § 352 Abs. 3 Satz 1 FamFG n.F. sowie § 2356 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. in § 352 Abs. 3 Satz 2 FamFG n.F. übernommen. § 2356 Abs. 2 BGB a.F. ist inhaltlich unverändert in § 352 Abs. 3 Satz 3 und 4 FamFG n.F. wiederzufinden. § 2356 Abs. 3 BGB a.F. enthielt eine Regelung zu Tatsachen, die beim Gericht offenkundig sind. Die Regelung wurde ohne inhaltliche Änderung ersatzlos gestrichen, weil im FamFG-Verfahren anerkannt ist, dass offenkundige Tatsachen entsprechend § 291 ZPO keines Beweises bedürfen, so dass es keiner zusätzlichen Regelung speziell für das Erbscheinsverfahren bedurfte. 9

§ 2357 BGB a.F. wurde inhaltlich in § 352a FamFG n.F. übernommen. *Hier gibt es eine echte inhaltliche Änderung:* Anders als bisher soll künftig im Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins die Angabe der Erbteile der Miterben nicht mehr erforderlich sein, wenn alle Antragsteller im Antrag auf die Angabe der Erbteile verzichten; beim (gemeinschaftlichen) Teilerbschein bleibt die Angabe des Erbteils demgegenüber verpflichtend. 11

§ 2358 BGB a.F. wurde weitestgehend in § 352d FamFG n.F. überführt. Die Regelung des § 2358 Abs. 2 BGB a.F. wurde inhaltlich unverändert in § 352d FamFG n.F. übernommen. ¹² Die bisher in § 2358 Abs. 1 BGB a.F. normierte Amtsermittlungspflicht und die Regelung zur Beweisaufnahme wurden nicht übernommen, sondern ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Grundsätze bereits aus den §§ 26 und 29 FamFG ergeben. Zwar enthielt § 2358 Abs. 1 BGB a.F. den in § 26 FamFG nicht enthaltenen Zusatz "unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel." Es war aber anerkannt, dass hiermit keine inhaltliche Einschränkung der Amtsermittlungspflicht verbunden ist. Die Streichung von § 2358 Abs. 1 BGB a.F. beseitigt damit eine nicht erforderliche Doppelregelung, ohne zu einer inhaltlichen Änderung zu führen. ¹³

§ 352 FamFG a.F. und § 2359 BGB a.F. finden sich in § 352e FamFG n.F. wieder, ¹⁴ der die Bestimmungen zu der Entscheidung des Nachlassgerichts zusammenfasst.

Die Regelung des **§ 2361 BGB** a.F. ist nunmehr aufgeteilt in § 2361 BGB n.F. und § 353 Abs. 2 und 3 FamFG n.F.

§ 353 Abs. 1 FamFG n.F. enthält die bisherige Regelung des § 353 Abs. 3 FamFG a.F.: Auch die § 2361 Abs. 2 und 3 BGB

- 3 BGBl. I, S. 1042
- 4 BT-Drucks. 18/4201, S. 59.
- 5 Zur Historie vgl. Holzer, ZNotP 2015, 258.
- 6 BR-Drucks. 644/14, S. 71, 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 67.
- 7 BR-Drucks. 644/14, S. 71, 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 67.
- 8 Staudinger/Herzog, 2010, § 2354 Rn. 10, 12.
- BR-Drucks. 644/14, S. 70, 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 67; a.A. Holzer, ZNotP 2015, 258 (260).
- 10 Kritisch Holzer, ZNotP 2015, 258 (260).
- 11 BR-Drucks. 644/14, S. 70 f., 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 60 f.
- 12 BT-Drucks. 644/14, S. 71.
- 13 BR-Drucks. 644/14, S. 71, 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 67.
- 14 BT-Drucks. 644/14. S. 72, 79; BT-Drucks. 18/4201, S. 67.

ErbR 11 · 2015 607

a.F. enthielten verfahrensrechtliche Regelungen zur Einziehung und Kraftloserklärung eines unrichtigen Erbscheins, die in das FamFG überführt wurden. 15 § 353 Abs. 1 FamFG n.F. fasst die Regelungen der bisherigen §§ 2361 Abs. 2 BGB a.F. und § 353 Abs. 3 FamFG a.F. zusammen. Der Verweis für die Bekanntmachung der Kraftloserklärung auf die öffentliche Zustellung einer Ladung nach der ZPO im bisherigen § 2361 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. wurde nicht übernommen. Stattdessen wurde innerhalb des FamFG auf § 435 FamFG verwiesen, der klarstellt, dass die Bekanntmachung i.d.R. durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Gem. § 435 Abs. 1 Satz 2 FamFG kann anstelle des Aushangs die öffentliche Bekanntmachung auch in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Fristen wurden beibehalten. Der Beschluss über die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam (§ 353 Abs. 1 Satz 3 FamFG n.F.) und kann nach seiner Veröffentlichung nicht mehr angefochten werden (§ 353 Abs. 1 Satz 4 FamFG n.F.). Dies entspricht den bisherigen § 2361 Abs. 2 Satz 3 BGB a.F. und § 353 Abs. 3 FamFG a.F.

§ 2361 Abs. 3 BGB a.F., der den Grundsatz der Amtsermittlung hinsichtlich des Einziehungsverfahrens betrifft, wird entsprechend der Vorgehensweise zu § 2358 Abs. 1 BGB a.F. (s.o.) ersatzlos gestrichen, da sich der Verfahrensgrundsatz der Amtsermittlung auch insofern bereits aus § 26 FamFG ergibt. Die bisherigen Regelungen aus § 353 Abs. 1 und 2 FamFG a.F. zur Kostenentscheidung wurden in die Absätze 2 und 3 verschoben. ¹⁶

§ 2363 BGB a.F. findet sich z.T. in § 2363 BGB n.F. und z.T. in § 352b FamFG n.F. wieder. Entsprechendes gilt für § 2364 BGB a.F.: Bei den jeweils in den Abs. 1 der §§ 2363, 2364 BGB a.F. enthaltenen Regelungen zum Inhalt des Erbscheins für den Vorerben bzw. bei Ernennung eines

Testamentsvollstreckers handelte es sich ebenfalls um Verfahrensvorschriften; sie werden in den neuen § 352b FamFG übertragen. 17 Die in den jeweiligen Abs. 2 enthaltenen materiell-rechtlichen Herausgabeansprüche des Nacherben bzw. des Testamentsvollstreckers werden künftig in § 2363 n.F. zusammengefasst. 18 § 2364 a.F. konnte infolgedessen entfallen.

Auch § 2368 BGB a.F. wurde in § 2368 BGB n.F. und § 354 Abs. 2 FamFG n.F. aufgeteilt. Die Vorgaben zum Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses in § 2368 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. wurden entsprechend der Vorgehensweise beim Erbschein inhaltsgleich in § 354 Abs. 2 FamFG n.F. übertragen. § 2368 Abs. 3 Halbs. 1 BGB a.F. konnte infolgedessen entfallen. § 2368 n.F. entspricht inhaltlich § 2368 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Halbs. 2 BGB a.F.

§ 2369 BGB a.F. wurde inhaltsgleich in § 352c FamFG übertragen.²⁰

Schlussbetrachtung:

Inhaltlich bringt die Neuregelung nicht viel Neues: § 352 Abs. 1 FamFG n.F. enthält gegenüber § 2354 BGB a.F. Klarstellungen, § 352a FamFG n.F. gibt die Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Erbschein ohne Quote zu verlangen und die öffentliche Bekanntmachung der Kraftloserklärung erfolgt nach § 435 FamFG. Im übrigen muss der Rechtsanwender an anderer Stelle suchen.

- 15 BR-Drucks. 644/14, S. 80.
- 16 BR-Drucks. 644/14, S. 72.
- 17 BR-Drucks. 644/14, S. 80.
- 18 BR-Drucks. 644/14, S. 68, 80; BT-Drucks. 18/4201, S. 61, 67.
- 19 BR-Drucks. 644/14, S. 72, 80; BT-Drucks. 18/4201, S. 62, 68.
- 20 BR-Drucks. 644/14, S. 71, 80; BT-Drucks. 18/4201, S. 61, 68.

Synopse

a.F.

§ 343 FamFG

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte;

fehlt ein inländischer Wohnsitz, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen *Aufenthalt* hatte.

(2) Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist das AG Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht verweisen.

(3) Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, für alle Nachlassgegenstände zuständig.

(Inhaltliche Änderungen oder Änderungen im Wortlaut sind kursiv gesetzt.) n.F.

II.F.

§ 343 FamFG Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser *im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt* hatte.

(2) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen *letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland* hatte.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach den Abs. 1 und 2 nicht gegeben, ist das AG Schöneberg in Berlin zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden. Das AG Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.

§ 344 FamFG

Örtliche Zuständigkeit

(...

(7) ¹Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der die Erbschaft ausgeschlagen (§ 1945 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Ausschlagung angefochten (§ 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende oder Anfechtende seinen Wohnsitz hat.

²Die Niederschrift über die Erklärung ist von diesem Gericht an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden.

§ 344 FamFG

Örtliche Zuständigkeit

(...)

(7) ¹Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen *oder mit der die Versäumung der Ausschlagungsfrist, die Annahme* oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eine Anfechtungserklärung ihrerseits angefochten wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

²Die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form ist von diesem Gericht an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden.

608 ErbR 11 · 2015

Synopse	(Inhaltliche Änderungen oder Änderungen im Wortlaut sind kursiv gesetzt.)
a.F.	n.F.
§ 2354 BGB	§ 352 FamFG
Angaben des gesetzlichen Erben im Antrag	Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit
(1) Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:	(1) ¹Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben
1. die Zeit des Todes des Erblassers,	den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit
das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht, ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren,	des Erblassers,3. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht,4. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren,
durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,	durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.	5. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,6. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist,
3. OD EIN RECHTSSTIERT ÜDER SEIN EIDIECHT AIMANGIG IST.	7. dass er die Erbschaft angenommen hat, 8. die Größe seines Erbteils.
(2) Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person	² Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen
weggefallen ist.	ist. ()
§ 2355 BGB Angaben des gewillkürten Erben im Antrag	§ 352 FamFG Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit
Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat	(2) Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat
die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und	die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und
die in § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.	3. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 bis 8 sowie Satz 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.
§ 2356 BGB Nachweis der Richtigkeit der Angaben	§ 352 FamFG Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit
(1) ¹Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. ²Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu	(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Fall des Abs. 2 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. ² Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.
beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel. (2) ¹Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt hat, und in Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner	³ Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt hat, und zum Nachweis der übrigen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. ⁴ Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung
Angaben entgegensteht. ² Das Nachlassgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.	erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.
(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Tatsa- chen bei dem Nachlassgericht offenkundig sind.	
§ 2357 BGB Gemeinschaftlicher Erbschein (1) ¹Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. ²Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.	§ 352a FamFG Gemeinschaftlicher Erbschein (1) ¹Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. ²Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.
(2) In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.	(2) ¹ In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben. ² Die Angabe der Erbteile ist nicht erforderlich, wenn alle Antragsteller in dem Antrag auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein verzichten.
(3) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschrift des § 2356 gilt auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.	(3) ¹Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. ²§ 352 Abs. 3 gilt auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

ErbR 11 · 2015 609

Synopse	(Inhaltliche Änderungen oder Änderungen im Wortlaut sind kursiv gesetzt.)
a.F.	n.F.
(4) Die Versicherung an Eides statt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.	(4) Die Versicherung an Eides statt gem. § 352 Abs. 3 Satz 3 ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder mehrerer Erben für ausreichend hält.
§ 2358 BGB	
Ermittlungen des Nachlassgerichts (1) Das Nachlassgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststel-	(s. §§ 26, 29 FamFG)
lung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.	§ 352d FamFG Öffentliche Aufforderung
(2) Das Nachlassgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.	Das Nachlassgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.
§ 2359 BGB Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.	§ 352e FamFG Entscheidung über Erbscheinsanträge (1) ¹Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.
§ 352 FamFG Entscheidung über Erbscheinsanträge (1) ¹Die Entscheidung, dass die zur Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet werden, ergeht durch Beschluss.	² Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.
² Der Beschluss wird mit Erlass wirksam. ³ Einer Bekanntgabe des Beschlusses bedarf es nicht.	² Der Beschluss wird mit Erlass wirksam. ³ Einer Bekanntgabe des Beschlusses bedarf es nicht.
(2) ¹ Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss den Beteiligten bekannt zu geben. ² Das Gericht hat in diesem Fall die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.	(2) ¹ Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss den Beteiligten bekannt zu geben. ² Das Gericht hat in diesem Fall die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.
(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erb- scheins beantragt wird.	(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.
§ 2361 BGB Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins (1) ¹Ergibt sich, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlassgericht einzuziehen. ²Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.	§ 2361 BGB Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins ¹Ergibt sich, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlassgericht einzuziehen. ²Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.
(2) ¹ Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. ² Der Beschluss ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekanntzumachen. ³ Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.	§ 353 FamFG Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen (1) ¹Kann der Erbschein im Verfahren über die Einziehung nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. ²Der Beschluss ist entsprechend § 435 öffentlich bekannt zu machen. ³Mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die Kraftloserklärung wirksam. ⁴Nach Veröffentlichung des Beschlusses kann dieser nicht mehr angefochten werden.
(3) Das Nachlassgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittlungen veranstalten.	(§§ 26, 29 FamFG)
§ 353 FamFG Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen (1) ¹In Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. ²Die Kostenentscheidung soll zugleich mit der Endent- scheidung ergehen.	(2) ¹ In Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. ² Die Kostenentscheidung soll zugleich mit der Endentscheidung ergehen.
(2) ¹ Ist der Erbschein bereits eingezogen, ist die Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss nur insoweit zulässig, als die Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins beantragt wird. ² Die Beschwerde gilt im Zweifel als Antrag auf Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins.	(3) ¹Ist der Erbschein bereits eingezogen, ist die Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss nur insoweit zulässig, als die Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins beantragt wird. ²Die Beschwerde gilt im Zweifel als Antrag auf Erteilung eines neuen gleichlautenden Erbscheins.
(3) Ein Beschluss, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, ist nicht mehr anfechtbar, nachdem der Beschluss öffentlich bekannt gemacht ist (§ 2361 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).	

610 ErbR 11 · 2015

Synopse	(Inhaltliche Änderungen oder Änderungen im Wortlaut sind kursiv gesetzt.)
a.F.	n.F.
§ 2363 BGB Inhalt des Erbscheins für den Vorerben (1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.	§ 352b FamFG Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testaments- vollstreckers (1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.
(2) Dem Nacherben steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.	§ 2363 BGB Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testaments-voll- streckers Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.
§ 2364 BGB Angabe des Testamentsvollstreckers im Erbschein, Herausgabeanspruch des Testamentsvollstreckers (1) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.	§ 352b FamFG Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentsvollstreckers () (2) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.
(2) Dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu. § 2368 BGB Testamentsvollstreckerzeugnis (1) ¹Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf An-	§ 2363 BGB Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testaments-voll- streckers Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu. § 2368 BGB Testamentsvollstreckerzeugnis Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein
trag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. ² Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben. (2) (weggefallen)	Zeugnis über die Ernennung zu erteilen; (). § 354 FamFG Sonstige Zeugnisse () (2) Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugeben. § 354 FamFG Sonstige Zeugnisse
(3) Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amts des Testamentsvollstreckers wird das	Sonstige Zeugnisse (1) Die §§ 352 bis 353 gelten entsprechend für die Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung. () § 2368 BGB Testamentsvollstreckerzeugnis (); mit der Beendigung des Amts des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnie kraftler.
Zeugnis kraftlos. § 2369 BGB Gegenständlich beschränkter Erbschein (1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.	Zeugnis kraftlos. § 352c FamFG Gegenständlich beschränkter Erbschein (1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.
(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.	(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

ErbR 11 · 2015 611